

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 20, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 28. Oktober 2009

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

1. Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009 im Wahlkreis 35 – kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) **S. 116**
2. Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-13-005 „Fürstenwalder Poststraße 110“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 116**
3. Satzung für das Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 117**
4. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 120**
5. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)“ **S. 122**
6. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)“ **S. 125**
7. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 8. Sitzung am 24.09.2009 **S. 128**
8. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 28.10.2009
2. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **S. 129**
9. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2007 der kommunalen Beteiligungen und Eigenbetriebe **S. 130**

Ende des Amtlichen Teils**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009 im Wahlkreis 35 – kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Gemäß § 73 Abs. 2, 3 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 02. Oktober 2009 folgendes Ergebnis der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009 im Wahlkreis 35 festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	50.817
Zahl der Wähler:	32.554
Zahl der endgültigen Erststimmen:	31.545
Zahl der ungültigen Erststimmen:	1.009
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	31.725
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	829

Die einzelnen Bewerber für den Wahlkreis 35 erhielten nachfolgende gültige Erststimmen:

Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträger	Erststimmen
Wolfgang Pohl	SPD	7.520
Axel Henschke	DIE LINKE	12.309
Bettina Albani	CDU	6.511
Alena Karaschinski	GRÜNE/B 90	1.824
Mario Quast	FDP	1.745
Werner Voigt	50 Plus	620
Lars Beyer	NPD	671
Simone Heyse	FREIE WÄHLER	345

Die einzelnen Landeslisten erhielten im Wahlkreis 35 nachfolgende gültige Zweitstimmen:

Landesliste Name des Wahlvorschlagsträger	Kurzbezeichnung	Zweitstimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	9.351
DIE LINKE	DIE LINKE	10.822
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	5.990
Deutsche Volksunion	DVU	372
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE	GRÜNE/B 90	1.723
Freie Demokratische Partei	FDP	1.966
50Plus Das Generationen-Bündnis	50Plus	380
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	55
DIE REPUBLIKANER	REP	54
Die Volksinitiative gegen die Massenbebauung Brandenburgs mit Windenergieanlagen und die verfehlte Wasserpolitik		54

Landesliste Name des Wahlvorschlagsträger	Kurzbezeichnung	Zweitstimmen
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	559
Rentnerinnen und Rentner Partei	RRP	126
Zusammen für Brandenburg: FREIE WÄHLER	F R E I E WÄHLER	273

Nach § 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist der Bewerber im Wahlkreis gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Der Kreiswahlausschuss hat festgestellt, dass Herr Axel Henschke mit 12.309 Stimmen die meisten Stimmen erhalten hat und somit gewählt ist.

Frankfurt (Oder), den 02. Oktober 2009

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-13-005 „Fürstenwalder Poststraße 110“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.09.2009 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-13-005 „Fürstenwalder Poststraße 110“ (Stand Juli 2009) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Zuvor wurde beschlossen, dass der unter dem Titel Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-13-005 „Fürstenwalder Poststraße 102-117“ begonnene Bebauungsplan (vgl. Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 30.07.2008) im weiteren Verfahren mit dem selben Geltungsbereich unter dem geänderten Titel VBP-13-005 „Fürstenwalder Poststraße 110“ fortgeführt wird. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit den Vorhabenträgern die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge abzuschließen.

Der Geltungsbereich des künftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-13-005 „Fürstenwalder Poststraße 110“ liegt im westlichen Randbereich der zusammenhängenden städtischen Bebauung von Frankfurt (Oder) und umfasst die östlich der Fürstenwalder Poststraße gelegenen Grundstücke 102-117. Im Westen und Norden wird das Plangebiet durch die ehemalige Trasse (Gleisbogen) der Industriebahn begrenzt. Die östliche Abgrenzung wird durch die Gewerbebrache des ehemaligen Sägewerks gebildet. Weiter südlich verläuft die Fürstenwalder Poststraße. Nördlich und nordwestlich der ehemaligen Bahntrasse grenzt das Gewerbegebiet Seefichten an. Der ca. 3,2 ha große Geltungsbereich umfasst vollständig oder in Teilen die Flurstücke 41/2, 44, 47, 48, 49, 50, 53, 56 in Flur 96 der Gemarkung Frankfurt (Oder). (Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-13-005 „Fürstenwalder Poststraße 110“ liegt mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltberichtsentwurf verfügbar:

Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen

der frühzeitigen Beteiligung u. a. vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Landesumweltamt Regionalabteilung Ost, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Gewässer- und Deichverband Oderbruch, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Amt für Umwelt- und Naturschutz.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1,
 1.OG, Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 05.11.2009 bis einschließlich 07.12.2009 während folgender
 Dienststunden:
 Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von
 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Bebauungspläne) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (sh. S. 118)

Frankfurt (Oder), den 20.10.2009
 Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Satzung für das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, Nr.12, S. 202, 207) in Verbindung mit §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134), **zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S.**

2586) sowie gemäß § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, Nr. 07, S.87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, Nr.12, S.202, 208), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung für das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

- § 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung
- § 2 Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales
- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Mitglieder
- § 5 Wahl und Ausscheiden der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und Beschlussfähigkeit
- § 8 Unterausschüsse
- § 9 Inkrafttreten

I.

Das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Amt für Jugend und Soziales errichtet. Dieses Amt erfüllt zugleich die Funktion des Jugendamtes im Sinne des SGB VIII und AGKJHG.
- (2) Das Amt für Jugend und Soziales nimmt die dem Jugendamt nach dem SGB VIII in Verbindung mit dem AGKJHG und die ihm nach anderen Rechtsvorschriften und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) wahr.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes obliegen bei der Stadt Frankfurt (Oder) aufgrund § 70 SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales.
- (4) Das Amt für Jugend und Soziales hat entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Organisationen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit allen behördlichen Stellen zu realisieren.

§ 2 Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses und auf der Grundlage des SGB VIII in Verbindung mit dem AGKJHG und anderer gesetzlicher Regelungen geführt.

II.

Der Jugendhilfeausschuss

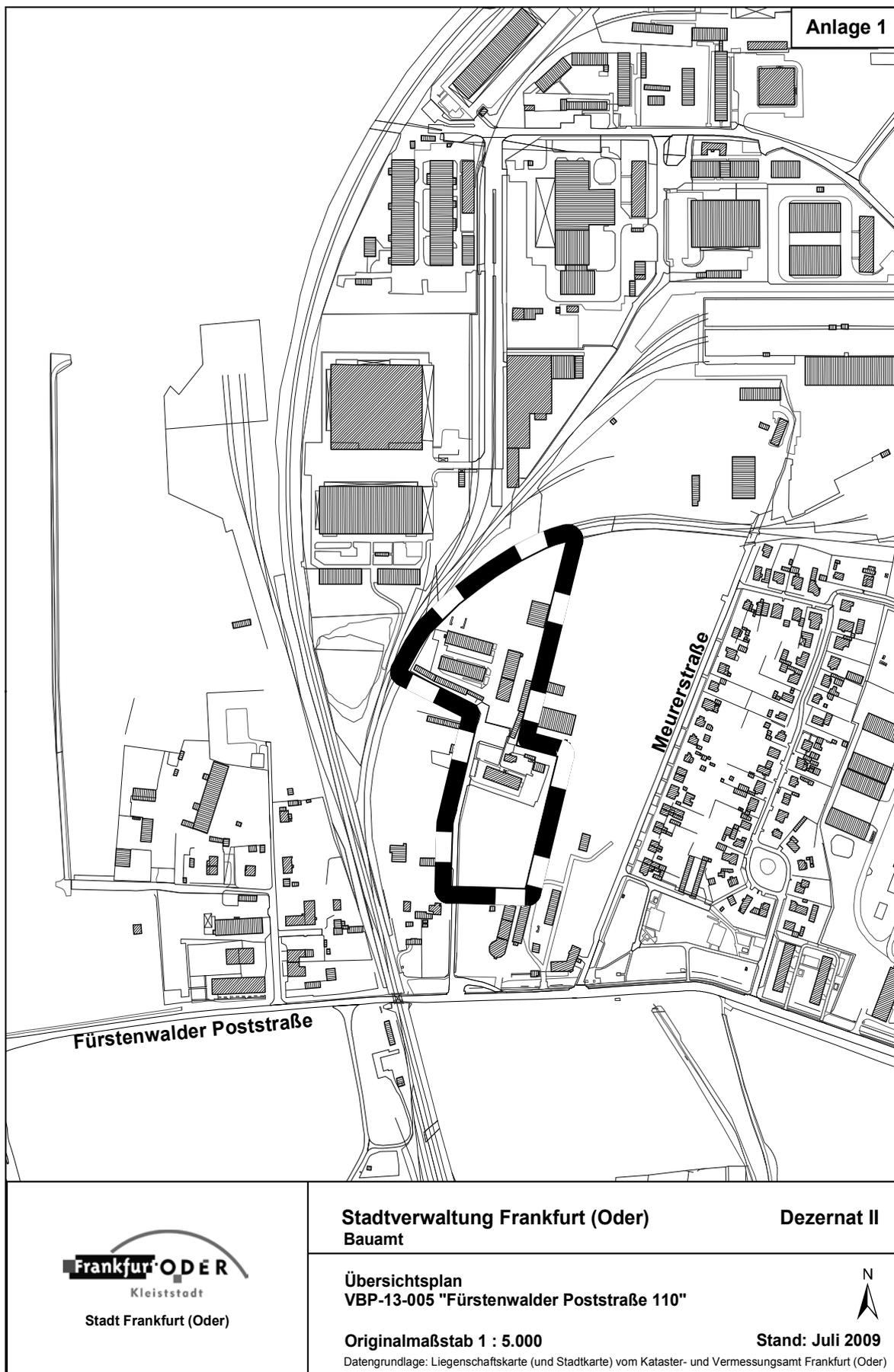
§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss im Sinne des § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AGKJHG und § 43 BbgKVerf.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören insgesamt 10 stimmberechtigte Mitglieder an, davon
 - a. 6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebits (zu Seite 117)



- b. 4 Mitglieder auf Vorschlag der in der Stadt Frankfurt (Oder) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen. Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen, Männer und Jugendlicher, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für einen freien Träger tätig sind, zu benennen. Bei der Wahl ist die Bedeutung der Arbeit des Trägers für die Jugendhilfe im Stadtbereich angemessen zu berücksichtigen. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Stadtverordnetenversammlung ihr bekannte Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
- die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) oder an ihrer/seiner Stelle eine von ihr/ihm bestellte Vertretung,
 - die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Amtes für Jugend und Soziales oder die Stellvertretung,
 - die/der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Frankfurt (Oder),
 - die/der Kinderschutzbeauftragte der Stadt Frankfurt (Oder).
- (4) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- das Amtsgericht Frankfurt (Oder) aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - die Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder),
 - die Arge JobCenter Frankfurt (Oder),
 - das staatliche Schulamt Frankfurt (Oder),
 - das Polizeipräsidium Frankfurt (Oder),
 - das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder),
 - die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese in Frankfurt (Oder) ansässig sind; zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter von ortsansässigen Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 - der Stadtverbund,
 - der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - der Kreisrat der Eltern und
 - der Kreisrat der Lehrkräfte.
- (5) Für jedes beratende Mitglied ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss kann für die jeweils laufende Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören können.
- (7) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen. Junge Menschen, die von Entscheidungen betroffen sein werden, sollen an den Beratungen beteiligt werden. Das gilt auch für Beratungen der Jugendhilfeplanung.

§ 5 Wahl und Ausscheiden der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.

- (2) Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Solange ein neues stimmberechtigtes Mitglied nicht gewählt ist, wird das stellvertretende Mitglied zum stimmberechtigten Mitglied.
- (3) Absatz 2, Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei der Wahl und den Vorschlägen ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses aus den Mitgliedern des Ausschusses, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.
- (6) Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des SGB VIII, dem AGKJHG und der BbgKVerf in den jeweils geltenden Fassungen. Die Wahl des Jugendhilfeausschusses wird im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gegeben.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt gemäß § 71 SGB VIII in allen Angelegenheiten des Amtes für Jugend und Soziales – so weit dieses als Jugendamt tätig wird –, deren Erledigung nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören, im Rahmen der dafür im Haushalt bereitgestellten Mittel und der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse und der von ihr erlassenen Satzungen. Von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales kann der Jugendhilfeausschuss Tätigkeitsberichte sowie Auskünfte über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich verlangen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin beziehungsweise eines Leiters des Amtes für Jugend und Soziales gehört werden und hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere in Fragen, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien von Bedeutung sind, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit und beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Entwicklung von Problemlösungen in Frankfurt (Oder);
 - Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Frankfurt (Oder) und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen und Dienst;
 - Erörterung von Fragen der Arbeitsmarkt-, Umwelt-, Struktur-, Wohnungs- und Planungspolitik zur Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien in Frankfurt (Oder);
 - Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII i.V.m. §§ 17, 24 AGKJHG, insbesondere Kinderbetreuungsplanung, Familienförderung und Jugendförderplan;
 - Förderung und Unterstützung der freien Jugendhilfe verbunden mit der Förderung von einzelnen Vereinen, Projekten und Initiativen, der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze, Förderrichtlinien und die Verteilung der Mittel beschließen;
 - Vergabe der Trägerschaft von geförderten Einrichtungen;
 - Beratung der Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales bei der Haushaltsaufstellung für den Bereich der Jugendhilfe;
 - Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trä-

gern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 AGKJHG oder den Widerruf dieser Anerkennung;

- i. Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII.

**§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss wird von der oder von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Die oder der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechnigten Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung.
- (2) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) vom 26. März 1998, erschienen im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 3/1998 vom 22. April 1998, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 29.09.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

SATZUNG

über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3, 141 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. [12], S.202, 207) und Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) sowie § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, [Nr.14], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsan-

gehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner
- (5) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder,
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a):

- 1. American Pitbull Terrier,
- 2. American Staffordshire Terrier,
- 3. Bullterrier,
- 4. Staffordshire Bullterrier,
- 5. Tosa Inu.

- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rasse-spezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

- 1. Alano,
- 2. Bullmastiff,
- 3. Cane Corso,
- 4. Dobermann,
- 5. Dogo Argentino,
- 6. Dogue de Bordeaux,
- 7. Fila Brasileiro,
- 8. Mastiff,
- 9. Mastin Espanol,
- 10. Mastino Napoletano,
- 11. Perro de Presa Canario,
- 12. Perro de Presa Mallorquin,
- 13. Rottweiler.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den
- | | |
|------------------------|----------|
| a) 1. Hund | 72,00 € |
| b) 2. Hund | 84,00 € |
| c) 3. Hund und weitere | 102,00 € |

Hunde für die nach § 4 Abs. 1 Steuerfreiheit besteht oder nach § 4 Abs. 2 auf Antrag Steuerbefreiung gewährt wurde, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 500,00 € je gefährlichem Hund. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Stadt Frankfurt (Oder) aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei der Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich zur Führung blinder Personen, dem Schutz, der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag für das Halten von Hunden gewährt, welche aus Tierheimen genommen werden, und zwar für die ersten 12 Monate der Aufnahme in den Haushalt des Hundehalters.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde zu ermäßigen, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden dienen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist. § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 finden keine Anwendung auf gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Anfangszeitpunkt, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den vollen Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn

die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, die sie beantragt haben und die infolgedessen die Bewilligung erhalten haben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben, anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt und eine Abmeldung bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben, erfolgt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Frankfurt (Oder) endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben, anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von

zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus Frankfurt (Oder) weggezogen ist, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben, abzumelden. Der Abmeldegrund ist zu benennen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung eine Steuermarke pro Hund. Außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Frankfurt (Oder) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist dem Hundehalter gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) eine neue Steuermarke auszuhändigen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung),
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt, die Hundesteuermarke auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Frankfurt (Oder) nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt
 - a) wer die in Abs. 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

**§ 11
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08. September 2006 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 29.09.2009

Patzelt
Oberbürgermeister

**Betriebsatzung für den Eigenbetrieb
„Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)“**

Auf Grund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung und Name**

- (1) Die kommunalen Einrichtungen Musikschule, Stadt- und Regionalbibliothek, Städtische Museen Junge Kunst und Viadrina sowie die Volksschule werden in einem organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“.

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzung die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung. Dazu gehören auch die Förderung von Einzelkünstlern und freien Trägern von Kunst und Kultur.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen als Teilbetriebe des Eigenbetriebes.
- (3) Die Teilbetriebe werden jeweils als eigener Geschäftsbereich, mit einem eigenen Teil im Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (5) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält bei Auflösung oder bei Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Beschlüsse, die die begünstigte Verwendung des Vermögens festlegen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 3
Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital ausgestattet. Sacheinlagen sind angemessen zu bewerten.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß § 10 Abs. 3 EigV abgesehen.

**§ 4
Zuständige Organe**

Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Werksausschuss
3. Oberbürgermeister
4. Werkleitung

**§ 5
Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Ersten Werkleiter und den Leitern der unter § 1 genannten Einrichtungen. Die Werkleiter werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Der Erste Werkleiter entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in der Werkleitung. Die Aufgaben der Kulturförderung obliegen dem Ersten Werkleiter. Zur Unterstützung des Ersten Werkleiters besteht das Kulturbüro.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die BbgKVerf, EigV oder diese Betriebsatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die der Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, insbesondere:
 1. die Organisation der Betriebsführung,
 2. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
 3. der Einkauf von laufend benötigten Materialien und Rohstoffen,
 4. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
 5. Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen,
 6. der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen,
 7. Abschluss der Lieferverträge mit den Abnehmern,
 8. der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.),
 9. bis 10.000,- € vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffungen.
- (4) Die Werkleitung ist zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in den personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten tätig, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Somit ist die Werkleitung insbesondere zuständig für:
 1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung und/oder
 2. Urlaubsgewährung und/oder
 3. Arbeitszeitregelung.

- (6) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss vierteljährig einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 Satz 3 EigV. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses.
- (8) Für die Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden.
- (9) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung und die Vertretung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses durch einen Geschäftsverteilungsplan. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

**§ 6
Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Erste Werkleiter vertritt gemeinsam mit dem Werkleiter, dessen Teilbetrieb berührt wird, die Stadt Frankfurt (Oder) in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die BbgKVerf oder die EigV nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt machen.
- (3) Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom Oberbürgermeister und dem Ersten Werkleiter abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe der Regelungen des § 5 der Eigenbetriebssatzung. § 57 Abs. 4 BbgKVerf gilt entsprechend.

**§ 7
Werksausschuss**

- (1) Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern. Von der Stadtverordnetenversammlung werden gewählt:
 - 10 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - 2 Beschäftigte des Eigenbetriebes.
- (2) Die Einberufung des Werksausschusses erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Werkleitung, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Sie erfolgt schriftlich, d. h. unter Angabe von Tag und Uhrzeit sowie Ort der Sitzung und Tagesordnung, mit einer Frist von 14 Tagen zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung. Die Öffentlichkeit ist über Zeit und Ort der Ausschusssitzung in geeigneter Weise zu unterrichten.

- (3) Beschlussfähig ist der Werksausschuss, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Werksausschusses anwesend ist. Der Werksausschuss fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen Beschlüsse. Beschlüsse des Werksausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Die Mitglieder des Werksausschusses wählen aus der Reihe der Stadtverordneten im Werksausschuss den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) An den Sitzungen nimmt die Werkleitung teil. Sie hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (2) Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
- (3) Der Werksausschuss ist für die Beratung und Beschlussfassung der Förderung freier Projekte (gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2) nach Gegenstand und Höhe zuständig. Derartige Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, sofern die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes dies zulässt und etwaige erforderliche Mittel der Stadt Frankfurt (Oder) haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (4) Der Werksausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 10.000 € überschreiten und 25.000 € nicht überschreiten.

§ 9

Sitzungsgeld für den Werksausschuss

Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten eine entsprechende Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen mit der Tätigkeit des Werksausschusses ergibt. Die Entschädigung sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Werksausschusses trägt der Eigenbetrieb.

§ 10

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV:
1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
 2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife, Gebühren und Entgelte,
 3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 5. die Entlastung der Werkleitung,
 6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.

- (2) Darüber hinaus ist sie neben den Zuständigkeiten aus § 28 BbgK-Verf insbesondere zuständig für:

1. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf,
2. die vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 25.000 € überschreiten.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 11

Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung gemäß § 9 Abs. 1 der EigV Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister ist gemäß § 61 Abs. 2 BbgKVerf Dienstvorgesetzter und Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. § 5 Abs. 5 dieser Betriebsatzung bleibt unberührt.
- (3) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 der EigV über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Oberbürgermeister muss gemäß § 9 Abs. 2 EigV anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 58 BbgKVerf.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt (Oder).
- (4) Die Bestimmungen des § 19 EigV sind zu beachten.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Für den Eigenbetrieb ist durch die Werkleitung ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 14 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind die Anlagen gemäß § 14 Abs. 2 EigV beizufügen. Der Vorbericht hat den Wirtschaftsplan näher zu erläutern. Bei der Erstellung der Finanzplanung ist § 72 BbgKVerf zu beachten. Die Formblätter und Muster der EigV sind zu verwenden.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 EigV vorliegen. Die ist u. a. dem Fall, wenn der § 10 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebssatzung zur Anwendung kommt.

**§ 14
Zahlungsverkehr**

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet. Somit ist der Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ in den Belangen der Kassenwirtschaft selbständig (bare und unbare Zahlungsvorgänge, Kontoeröffnung, -führung und -auflösung).

**§ 15
Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss auf. Entsprechend § 21 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und von allen Mitgliedern der Werkleitung zu unterzeichnen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung finden die § 106 BbgKVerf und §§ 27, 30 bis 33 EigV Anwendung. Die Jahresabschlussprüfung soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

**§ 16
Stundung, Niederschlagung und Erlass
sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen**

- (1) Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bildet die „Dienstanweisung zur Satzung über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder)“, derzeit gültige Fassung vom 10. April 2000, 11. Jahrgang, Nr. 1, die Grundlage.
- (2) Über Stundungen von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 2.500 € die Werkleitung,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 50.000 € der Werksausschuss,
 - c) bei Beträgen im Einzelfall über 50.000 € der Oberbürgermeister.
- (3) Über befristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 2.500 € die Werkleitung,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 25.000 € der Werksausschuss,
 - c) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Oberbürgermeister.
- (4) Über unbefristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 500 € die Werkleitung,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 500 € bis zu 25.000 € der Werksausschuss,
 - c) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Oberbürgermeister.
- (5) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Beträgen im Einzelfall bis 2.500 € der Werksausschuss,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 10.000 € der Oberbürgermeister,
 - c) bei Beträgen im Einzelfall über 10.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.
- (6) Über des Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkennnissen, wenn dadurch eine Belastung oder Rechtsverzicht des Eigenbetriebes bewirkt wird, entscheidet:
 - a) bei Beträgen im Einzelfall bis 5.000 € der Werksausschuss,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 5.000 € bis zu 100.000 € der Oberbürgermeister,
 - c) bei Beträgen im Einzelfall über 100.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ vom 30.06.2003 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 29.09.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)“**

Auf Grund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung und Name**

- (1) Der Sportkomplex in der Stendaler Straße 26, der Schießstand an der Eisenhüttenstädter Chaussee und die Sportinternate Kieler Straße 10, Finkensteig 13-15 und Stralsunder Straße 1-3 werden in einem organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)“, nachfolgend Eigenbetrieb genannt.

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb verwaltet die ihm gemäß § 1 Abs. 1 zugeordneten in der Verfügungsbefugnis der Stadt Frankfurt (Oder) befindlichen Sporteinrichtungen und die Sportinternate, einschließlich der ausgewählten Sporteinrichtungen des Bundesleistungszentrums.
- (2) Der Eigenbetrieb sichert die Bereitstellung der materiell-technischen Bedingungen und deren effektive Nutzung und Auslastung für den Breiten- und Gesundheitssport, den Versehrten- und den Leistungssport sowie für sportliche, kulturelle und andere Veranstaltungen.
- (3) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält bei Auflösung oder bei Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 3
Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital ausgestattet. Sacheinlagen sind angemessen zu bewerten.

- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß § 10 Abs. 3 EigV abgesehen.

**§ 4
Zuständige Organe**

Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Werksausschuss
3. Oberbürgermeister
4. Werkleitung

**§ 5
Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Werkleiter/in bestellt. Die Werkleitung wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung bestellt.

- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die BbgKVerf, EigV oder diese Betriebsatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die der Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, insbesondere:

1. die Organisation der Betriebsführung,
2. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
3. der Einkauf von laufend benötigten Materialien und Rohstoffen,
4. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
5. Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen,
6. der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen,
7. Abschluss der Lieferverträge mit den Abnehmern,
8. der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.),
9. Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen,
10. für vom Wirtschaftsplan abweichende:
 - a. Grundsatzfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 50.000 € nicht überschreiten,
 - b. die Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten in Einzelfall voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen sowie
 - c. Neu-, Um- und Erweiterungsbeschaffungen, wenn die Kosten im Einzelfall 50.000 € nicht überschreiten.

- (4) Die Werkleitung ist zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in den personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten tätig, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Somit ist die Werkleitung insbesondere zuständig für:

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung und/oder
2. Urlaubsgewährung und/oder
3. Arbeitszeitregelung.

- (6) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss vierteljährig einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.

- (7) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 Satz 3 EigV. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses.

- (8) Für die Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden.

- (9) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung und die Vertretung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses durch einen Geschäftsverteilungsplan. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

**§ 6
Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Frankfurt (Oder) in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die BbgKVerf oder die EigV nichts anderes bestimmt.

- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt machen.

- (3) Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom Oberbürgermeister und der Werkleitung abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe der Regelungen des § 5 der Eigenbetriebssatzung. § 57 Abs. 4 BbgKVerf gilt entsprechend.

**§ 7
Werksausschuss**

- (1) Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern. Von der Stadtverordnetenversammlung werden gewählt:

- 4 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- 1 sachkundiger Einwohner,
- 2 Beschäftigte des Eigenbetriebes.

- (2) Die Einberufung des Werksausschusses erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Werkleitung, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Sie erfolgt schriftlich, d. h. unter Angabe von Tag und Uhrzeit sowie Ort der Sitzung und Tagesordnung, mit einer Frist von 14 Tagen zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Sitzung. Die Öffentlichkeit ist über Zeit und Ort der Ausschusssitzung in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (3) Beschlussfähig ist der Werksausschuss, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Werksausschusses anwesend ist. Der Werksausschuss fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen Beschlüsse. Beschlüsse des Werksausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Die Mitglieder des Werksausschusses wählen aus der Reihe der Stadtverordneten im Werksausschuss den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) An den Sitzungen nimmt die Werkleitung teil. Sie hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (2) Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
- (3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere vom Wirtschaftsplan abweichende:
- i. Grundsatzfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 50.000 € überschreiten und 100.000 € nicht überschreiten,
 - ii. die Zustimmung zur Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall voraussichtlich 50.000 € überschreiten und 100.000 € nicht übersteigen sowie
 - iii. Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, wenn die Kosten im Einzelfall 50.000 € überschreiten und 100.000 € nicht überschreiten.

§ 9

Sitzungsgeld für den Werksausschuss

Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten eine entsprechende Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen mit der Tätigkeit des Werksausschusses ergibt. Die Entschädigung sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Werksausschusses trägt der Eigenbetrieb.

§ 10

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV:
1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
 2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife, Gebühren und Entgelte,
 3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 5. die Entlastung der Werkleitung,
 6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.
- (2) Darüber hinaus ist sie neben den Zuständigkeiten aus § 28 BbgK-Verf insbesondere zuständig für:
1. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf,
 2. vom Wirtschaftsplan abweichende Grundsatzfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 100.000 € überschreiten,
 3. die Zustimmung zu der vom Wirtschaftsplan abweichenden Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall voraussichtlich 100.000 € übersteigen,
 4. die vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, wenn die Kosten im Einzelfall 100.000 € überschreiten.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 11

Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung gemäß § 9 Abs. 1 der EigV Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister ist gemäß § 61 Abs. 2 BbgKVerf Dienstvorgesetzter und Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. § 5 Abs. 5 dieser Betriebsatzung bleibt unberührt.
- (3) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 der EigV über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Oberbürgermeister muss gemäß § 9 Abs. 2 EigV anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 58 BbgKVerf.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt (Oder).
- (4) Die Bestimmungen des § 19 EigV sind zu beachten.

**§ 13
Wirtschaftsplan**

- (1) Für den Eigenbetrieb ist durch die Werkleitung ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 14 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind die Anlagen gemäß § 14 Abs. 2 EigV beizufügen. Der Vorbericht hat den Wirtschaftsplan näher zu erläutern. Bei der Erstellung der Finanzplanung ist § 72 BbgKVerf zu beachten. Die Formblätter und Muster der EigV sind zu verwenden.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 EigV vorliegen. Die ist u. a. dem Fall, wenn der § 10 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebssatzung zur Anwendung kommt.

**§ 14
Zahlungsverkehr**

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet. Somit ist der Eigenbetrieb in den Belangen der Kassenwirtschaft selbständig (bare und unbare Zahlungsvergänge, Kontoeröffnung, -führung und -auflösung).

**§ 15
Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss auf. Entsprechend § 21 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und von allen Mitgliedern der Werkleitung zu unterzeichnen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung finden die § 106 BbgKVerf und §§ 27, 30 bis 33 EigV Anwendung. Die Jahresabschlussprüfung soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

**§ 16
Stundung, Niederschlagung und Erlass
sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen**

- (1) Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bildet die „Dienstanweisung zur Satzung über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder)“, derzeit gültige Fassung vom 10. April 2000, 11. Jahrgang, Nr. 1, die Grundlage.
- (2) Über Stundungen von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 2.500 € die Werkleitung,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 50.000 € der Werksausschuss,
 - c) bei Beträgen im Einzelfall über 50.000 € der Oberbürgermeister.
- (3) Über befristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 2.500 € die Werkleitung,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 25.000 € der Werksausschuss,

- c) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Oberbürgermeister.
- (4) Über unbefristet Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 500 € die Werkleitung,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 500 € bis zu 25.000 € der Werksausschuss,
 - c) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Oberbürgermeister.
- (5) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Beträgen im Einzelfall bis 2.500 € der Werksausschuss,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 10.000 € der Oberbürgermeister,
 - c) bei Beträgen im Einzelfall über 10.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.
- (6) Über des Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder Rechtsverzicht des Eigenbetriebes bewirkt wird, entscheidet:
 - a) bei Beträgen im Einzelfall bis 5.000 € der Werksausschuss,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 5.000 € bis zu 100.000 € der Oberbürgermeister,
 - c) bei Beträgen im Einzelfall über 100.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Eigenbetrieb vom 01.01.2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 29.09.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 8. Sitzung am 24.09.2009

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Kleist-Radweg für Frankfurt (Oder), Slubice und Umgebung

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Idee einen deutsch-polnischen Radwanderweg zu schaffen, der wichtige Orte verbindet, die mit dem Namen Kleist verbunden sind. Dieser Radweg soll als Kleist-Radweg ausgeschildert und vermarktet werden.
- 2. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, dieses Projekt in die investiven Maßnahmen des Tourismuskonzept 2010 aufzunehmen, die erforderlichen Planungsleistungen, den Investitionsumfang und die Finanzierung - einschließlich möglicher Drittmittel- zu prüfen und das Vorhaben zeitnah in die Fachausschüsse der StV einzubringen.
- 3. Diese Planungen sollen in enger Kooperation mit der Stadt Slubice und ggf. weiteren Partnern im Umland auf deutscher und

polnischer Seite erfolgen. Als möglicher Beitrag für das Kleistjahr 2011 sind auch die entsprechenden Partner für die Vorbereitung des Festjahres mit einzubeziehen.

Radverkehrspolitik – Frankfurt (Oder) fahrradfreundlicher gestalten

1. Ziel der Stadt Frankfurt (Oder) ist es, eine fahrradfreundliche Stadt zu werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Situation für Alltagsradfahrer/innen wie für FahrradtouristInnen verbessern. Das Radverkehrskonzept ist konsequent umzusetzen und entsprechend aktueller Anforderungen und Ergänzungen fortzuschreiben.
2. Bei allen Baumaßnahmen im Verkehrsbereich sind die Belange von Radfahrer/innen mindestens gleichberechtigt mit zu berücksichtigen. Insb. im Innenstadtbereich sollten entlang von Hauptrouten bevorzugt Radverkehrstreifen ausgewiesen und Kreuzungsbereiche fahrradfreundlicher markiert werden.
3. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, innerhalb der Verwaltung eine/n AnsprechpartnerIn für den Radverkehr zu benennen (Radverkehrsbeauftragte/r), die/ der bei Ressortabstimmungen die Belange des Radverkehrs vertritt und als AnsprechpartnerIn für alle den Radverkehr betreffenden Fragen zur Verfügung steht.

Aufnahme einer Städtepartnerschaft mit der bulgarischen Stadt Vratsa

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt und der Ergebnisverwendung

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2008

Mehrbedarf nach § 80 (1) GO Bbg für die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Rathaus

Die Stelle „Amtsleiter/in“ Amt 61, Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz wird, dem Vorschlag des Oberbürgermeisters folgend, amtierend für den Zeitraum vom 01.10.2009 bis zum 30.04.2012 von Herrn Michael Annuß besetzt.

Die Stelle A 1 „Amtsärztin/Amtsarzt“ des Gesundheitsamtes im Dezernat Soziales, Gesundheit, Schulen, Sport, Jugend und Kultur (Dezernat III) wird dem Vorschlag des Oberbürgermeisters folgend, mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 von Herrn Jens Heimann besetzt.

Grundstücksübertragung im Zusammenhang Erweiterungsbau Kleistmuseum

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Beantwortung der spontanen Anfrage von Herrn Jörg Gleisenstein vom 19.06.2009
- Mehrausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 80 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg – II. Quartal 2009
- Beteiligungsbericht der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2007 der kommunalen Beteiligungen und Eigenbetriebe
- Beantwortung des Prüfauftrages zu Stellenbeschreibungen für SchulSB und Absicherung Ganztagschulbetrieb

Frankfurt (Oder), 29.09.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

2. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 28.10.2009

Die 2. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 16.11.2009, 14:00 - 17:00 Uhr in 15848 Beeskow, Landratsamt, Breitscheidstr. 7, Beratungsraum 126/127, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung Protokoll der 1. Sitzung der Regionalversammlung vom 09.03.2009
6. Beschluss Neufassung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
7. Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen - Rahmenseetzungen für die Arbeit der RPG OLS
BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
8. Sachstand Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Beschluss Arbeitsprogramm 2010
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
10. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 10.1 Abnahme der Jahresrechnung 2008
Beschluss zur Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- 10.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2009
- 10.3 Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2010
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Bekanntmachung

**des Beteiligungsberichtes der Stadt Frankfurt (Oder)
für das Wirtschaftsjahr 2007
der kommunalen Beteiligungen und Eigenbetriebe**

Der Stadtverordnetenversammlung wurde in der Weiterführung ihrer 8. Sitzung am 24. September 2009 der Bericht für das Wirtschaftsjahr 2007 über die Beteiligungen der Stadt Frankfurt (Oder) an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie der Eigenbetriebe zur Kenntnis gegeben.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der Zeit

vom 02.11.2009 bis 09.11.2009

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329.

Frankfurt (Oder), 15. Oktober 2009

Patzelt
Oberbürgermeister

(in Vertretung
Markus Derling
Kämmerer)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS